



Die Haushaltsversicherung

Was ist versichert?

Versichert ist der **gesamte Hausrat** der in der Polizza genannten Wohnung sowie das **Risiko der Privathaftpflicht**. Versichert ist alles, was im Haushalt zur Einrichtung zählt, zum Gebrauch dient oder für den Gebrauch bestimmt ist.

Das sind:

sämtliche Möbel, Bilder, Teppiche, Vorhänge, Haushaltsgegenstände und Haushaltsmaschinen, Wäsche aller Art, jegliche Bekleidung usw.

„Hobbysachen“:

wie z. B. Fernseh-, Radio-, Video-, Tonbandgeräte und Plattenspieler; Ihre CD Sammlung und Filmausrüstungen, optische Geräte, Musikinstrumente, Bücher usw. Jede Art von Ausrüstung für Sport und Camping, die Heimwerkerausrüstung.

Bargeld, Wertpapiere, Schmuck, Briefmarken, Münzsammlungen usw.:

Hierfür gelten (nach den neuesten Bedingungen) bei **Einbruchdiebstahl Entschädigungsgrenzen**, die nach Art der Aufbewahrung unterschiedlich sind, und zwar:

Aufbewahrungsart	Bargeld, Valuten, Einlagebücher ohne Klausel bis	Schmuck, Briefmarken, Münzsammlungen bis
in größeren, auch unversperrten Möbelstücken oder im ungepanzerten Safe	€ 1.816,-	€ 7.994,-
davon freiliegend, auch in Handkasse und Schatulle	€ 363,-	€ 2.180,-
im feuerfesten Geldschrank mit mind. 100 kg Eigengewicht	bis zu insgesamt € 18.168,-	
im Geldschrank (Gewicht über 250 kg), im Mauer-(Wand-)Safe mit mindestens Schlossschutzpanzer	bis zu insgesamt € 58.138,-	

Für Wertpapiere, Einlagebücher, sonstige Urkunden und Sammlungen ist es **notwendig, und für Sie von wesentlichem Vorteil im Schadenfall, dass Sie Aufzeichnungen führen!** Bei Briefmarken oder Münzsammlungen sind Einzelwerte ab € 72,- separat zu erfassen. Von wertvollen Einzelstücken sollten Rechnungen aufbewahrt und **Fotos**



angefertigt werden. Die Verzeichnisse sind von den Wertsachen gesondert aufzubewahren.

Wenn Sie eine Erhöhung der Entschädigungsgrenzen wünschen, kann man dies gegen Mehrprämie mitversichern.

Fremdes Eigentum:

Fremdes Eigentum gilt innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten **mitversichert, sofern es sich nicht um Sachen von Untermietern oder gegen Entgelt beherbergten Gästen handelt.**

Adaptierungen in Miet- und Eigentumswohnungen: Anders als in Haushalten in einem Ein- oder Zweifamilienhaus gehört hier auch die Badezimmereinrichtung, Sanitäreinrichtung, selbst verlegte Böden in die Versicherungssumme mit aufgenommen.

(Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind diese Sachen bei der Versicherungssumme für das Gebäude zu berücksichtigen.)

Nicht versichert sind:

Kraftfahrzeuge, Landfahrzeuge und Motorboote. Handelswaren und gewerbliche Lager aller Art, Geschäfts- und Sammelgelder, unverarbeitete Edelsteine und Edelmetalle sowie umgefaßte Perlen. Auch beim Heimcomputer gibt es bei einigen Versicherern Probleme, weil diese von Ihrer Art nach nicht als Hausrat gelten. Daher schließen gute Versicherer den PC extra ein!

Keine Angst: Sie brauchen keine Aufstellung darüber zu machen um auf eine Versicherungssumme zu kommen. Hier empfiehlt es sich, aufgrund der m² Wohnfläche zu versichern. Daraus resultiert dann eine Höchsthaftungssumme – der Versicherer verzichtet dann auf den Einwand der Unterversicherung. Das diese Höchsthaftungssumme bei manchen Wohnungen nicht ausreicht, versteht sich von selbst und kann daher auch individuell erhöht werden! Es gibt natürlich auch das Problem, dass man mit der Variante m² automatisch überversichert ist, weil die Wohnung nur sehr einfach eingerichtet ist. Dann sollte man die Summe selbst bestimmen!



Welche Gefahren sind versichert?

Ihre Haushaltsversicherung ersetzt den **Wert bzw. die Wertminderung** der versicherten Sachen, wenn diese bei einem der nachstehenden Ereignisse **zerstört, beschädigt oder abhanden kommen**. Außerdem erhalten Sie **auch unvermeidliche Folgeschäden** ersetzt, die auf eines dieser Ereignisse zurückzuführen sind.

Da sich die Prämien in vernünftigen Grenzen halten sollen, bleiben Schäden, die entweder leicht vermeidbar oder nicht kalkulierbar sind, unversichert.

Die folgende Tabelle zeigt Ihnen, wo im Wesentlichen die Grenzen verlaufen:

	versichert sind	nicht versichert sind
Feuer	Brand, Schäden durch direkten Blitzschlag, Explosion, Absturz von Flugzeugen, Folgeschäden durch Rauch, Ruß und Löschen. Schäden durch indirekten Blitzschlag an Haushaltselektrogeräten ist in den meisten Varianten eingeschlossen	Sengschäden, wie sie z.B. durch Zigarettenglut oder beim Bügeln entstehen können. Schäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Kurzschluß oder Überspannung.
Sturm	Schäden durch Sturm (Spitzengeschwindigkeit von mehr als 60 km/h) und Folgeschäden durch umstürzende Bäume, Maste usw. Schäden durch Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.	Schäden durch Sturmflut, Überschwemmungen, Lawinen oder Lawinenluftdruck, auch wenn sie auf eines der nebenstehenden Ereignisse zurückzuführen sind. Schäden durch Bewegung von Felsblöcken oder Erdmassen im Zusammenhang mit Bauarbeiten jeglicher Art.
Einbruchdiebstahl	Schäden durch Einbruchdiebstahl und durch Beraubung. Folgeschäden nach Einbruch wie Kosten einer notwendigen Schlossänderung. Beschädigungen von Baubestandteilen. Schäden durch einfachen Diebstahl aus der Wohnung (z. B. bei unverschlossenen Türen) begrenzt mit S 20.000,- (Bargeld S 5000,-)	Vandalismus (= mutwillige Zerstörung als Folge eines Einbruches – nicht gemeint ist das Zerstören von rabiaten Partygästen!) Achtung: Vandalismus ist bei den meisten Versicherungen bereits versichert. Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Diebstahl von Reisegepäck, wird eventuell als Zusatzzuckerl prämienfrei angeboten, Schäden über € 1,453,- (Bargeld € 363,--) wenn der Dieb nicht durch Aufbrechen, Eindringen oder sonstiges widerrechtlich in die Wohnung eingedrungen ist. Boshafte Sachbeschädigung (Vandalismus) an Haustüren, Briefkästen etc. kann bei einigen Versicherern ebenfalls mitversichert werden.
Leitungswasser	Schäden am INVENTAR durch bestimmungswidrig austretendes <u>Leitungswasser</u> , auch aus Wasch- und Geschirrspülmaschinen;	Schäden durch Witterungsniederschläge und deren Rückstau, Grund- und Hochwasser, stehende und fließende Gewässer, Plansch- oder Reinigungswasser, Hausschwamm. Wasseraustritt aus Aquarien (kann man mitversichern)



Glasbruch	<p>Schäden durch Überlaufen von Wasser oder durch Wasserdampf.</p> <p>Schäden durch Zerschlagen von Tür- und Fensterscheiben (auch Isolierverglasungen) Schrank- und Bilderverglasungen, Spiegel und Glasplatten. Scheiben über 5 m² sind nur gegen Zusatzprämie versichert. (Bitte prüfen Sie gegebenenfalls Ihren Poliztext.)</p> <p>Blei- Kunst- oder Messingverglasungen, Glasscheiben von Wintergärten oder Windfängen können gegen Mehrprämie versichert werden.</p> <p>Ebenso gelten bei den meisten Versicherern Cerankochflächen als Glas und somit gegen Bruch mitversichert!</p>	<p>Schäden durch Zerkratzen, Verschrappen und Absplittern der Scheibenoberfläche. Beschädigung von Spiegelbelägen. Glasscheiben über 5 m². Jede Art von Sonderverglasung sowie Hohlgläser (z. B. Trinkgläser, Vasen, Brillengläser usw.)</p> <p>Verglasungen von Beleuchtungskörpern.</p>
	<p>Schäden durch Witterungsniederschläge, die dadurch eingetreten sind, dass Dach- oder Mauerteile infolge eines der vorgenannten Ereignisse beschädigt wurden. Kosten, die aufgewendet werden müssen, um einen Schaden gering zu halten.</p> <p>Aufräumungs- und Reinigungskosten bis 2% der Versicherungssumme.</p>	<p>Schäden durch Kriegsereignisse, Aufruhr oder Aufstand, Erdbeben, Kernenergie. Verluste durch Unbenutzbarkeit von Räumen. Sachschäden, die absichtlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder mit Absicht falsch dargestellt wurden.</p>



Wo sind Ihre Sachen versichert?

In den Wohnräumen:

Ihr Wohnungsinhalt ist in Ihrer - in der Polizza genannten - Wohnung versichert.

In Abstellräumen:

Minderwertige Gegenstände des Haushaltes (Bodenkram), aber auch Fahrräder, Kfz-Zubehör und Bereifung, Reise- und Sportutensilien, Kleider (ausgenommen Pelze), Wirtschaftsvorräte, Tiefkühltruhen, Waschgeräte und Heizmaterial gelten auch auf dem versperrten Dachboden bzw. im versperrten Keller oder Schuppen mitversichert.

Auf dem Grundstück:

Weiters gelten außerhalb der Wohnung, jedoch innerhalb des Versicherungsgrundstückes (z. B. auf dem Gang, am Gehsteig vor dem Haus) bis zum Wert von S 20.000,- versichert: Gartenmöbel, Gartengeräte, Kinderwagen und abgesperrte Fahrräder. Wäsche zum Waschen, Trocknen oder Bleichen in der Waschküche, auf dem Trockenboden oder tagsüber auch im Freien.

Außenversicherung

(gilt nicht für Schäden durch einfachen Diebstahl und Glasbruch):
Bis zu 10% der Versicherungssumme bzw. bis zu 10% der unter Punkt 2 genannten Entschädigungsgrenzen für Wertsachen sind Sachen des Wohnungsinhaltes vorübergehend (**längstens 6 Monate**) auch in **Räumen anderer Gebäude versichert (ausgenommen sind** Wochenend- und Schrebergartenhäuser sowie Bade-, Jagd- und Schihütten und andere nicht ständig bewohnte Gebäude). Ebenso sind Sachen in Umkleidekabinen oder Kästchen nicht versichert!
Beraubungsschäden (z. B. Entreißen der Handtasche, Androhung von Gewalt) sind auch außerhalb von Gebäuden bis zu 10% der Versicherungssumme gedeckt.
Passiert immer wieder und ist nicht gedeckt: Trickdiebstahl! (z. B. von Geldtaschen, Kameras, Videorecordern)

Die Außenversicherung **erstreckt sich auf Europa im geographischen Sinn und die Mittelmeeranrainerstaaten**



Versicherungsschutz während eines Umzuges in eine andere Wohnung:

Bei einem Wohnungswechsel **innerhalb Österreichs** ist der Wohnungsinhalt auch **während des Umzuges und in Ihrer neuen Wohnung versichert**. Dies findet sich unter dem Punkt „Wo gilt die Versicherung“ in den Versicherungsbedingungen. Den Wohnungswechsel **teilen Sie bitte Ihrer Versicherung schriftlich vor Beginn des Umzuges mit**.

Mit diesem Teil in den Versicherungsbedingungen soll gewährleistet werden, daß **BEIDE** Wohnungen während des Umzuges als versichert gelten!

Alternative Allriskversicherung:

Hier gilt der Hausrat gegen **ALLE** Gefahren versichert! (ausgenommen z.B. Mutwillige Eigenzerstörung, Abnutzung, Alterung, Ausbleichen etc.) Geringfügig teurer als eine herkömmliche Hausratsversicherung aber so sind so zum Beispiel auch versichert: (vergleiche – dies Schäden sind weder Feuer- Einbruch, Glasbruch- Sturm- oder Leitungswasserschäden)

- sie selbst beschädigen durch einen herabfallenden Gegenstand Ihr eigenes Waschbecken!
- ein Bild löst sich von der Wand und reißt ein
- Ihre Kinder legen Schokolade auf den teuren Videorecorder und beschädigt diesen in der Folge
- Eine Vase fällt zu Boden und beschädigt den teuren Parkettboden
- Sie verschütten Rotwein auf Ihre teure Sitzgarnitur
- Ihr Kind spielt mit Ihrer optischen Brille und beschädigt diese

Achtung: genereller Selbstbehalt!

Die richtige Wahl der Versicherungssumme

Unterversicherung:

Auch wenn die laufende Anpassung einer **Versicherungssumme** an die Entwicklung des Index vereinbart ist, sollte die Versicherungssumme dennoch von Zeit zu Zeit überprüft werden, damit auch die Neuanschaffungen richtig erfaßt sind.

Ist die **Versicherungssumme zu niedrig** angesetzt - es liegt dann eine Unterversicherung vor - so kann ein Schaden nur anteilig ersetzt werden.



Hierfür ein Beispiel:

Der Gesamtwert des Wohnungsinhaltes beträgt	
am Schadentag.....	€ 36.336,-
die vereinbarte Versicherungssumme nur	€ 18.168,-
Bei einem Brand entsteht ein Schaden von	€ 21.801,-
In diesem Fall wird nur die Hälfte des Schadens,	
nämlich	€ 10.900,-
bezahlt, denn es war ja auch nur die Hälfte des Wertes versichert.	

Übersversicherung:

Der Abschluß einer Versicherungssumme, die über dem Gesamtwert des Wohnungsinhaltes liegt, ist sinnlos und zu vermeiden, da im Schadenfall höchstens der Neuwert der versicherten Sachen ersetzt werden kann.

Es leuchtet ein, daß man nur sehr schwer die Versicherungssumme selbst bestimmen kann. Ein böses Erwachen stellt sich meist im Schadenfall heraus. Dann nämlich wird der Wert eines von der Versicherung beauftragten Sachverständigen festgestellt. Ist man mit diesem Gutachten nicht einverstanden, kann man, allerdings auf eigene Kosten, ein Gegengutachten erstellen lassen.

Versichern Sie auf Basis m²!

Es hat sich daher eine einfache Möglichkeit der Bestimmung der Versicherungssumme entwickelt: Man versichert auf Basis der vorhandenen Wohnfläche, eventuell muß man dann noch zwischen „Einrichtungskategorien wie „einfach“ „zweckmäßig“ „gehoben“ unterscheiden. Dadurch ergibt sich eine sogenannte Höchsthaftungssumme und automatisch **keine Unterversicherung**, in einigen Fällen jedoch leider eine Übersversicherung. Die Wertanpassungsklausel (siehe unten) ist dabei obligatorisch!

Was versteht man unter Neuwertversicherung:

Ihr Wohnungsinhalt ist zum Neuwert versichert, soweit der Zeitwert einer Sache nicht unter 40% des Neuwertes liegt. Ausnahmen machen hier fast alle Versicherer bei Schäden an Haushaltselektrogeräten – hier gilt der Zeitwert versichert. Wird also Ihr versperrtes Fahrrad vor dem Haus gestohlen erhalten Sie von der Versicherung ein gleichwertiges neues Fahrrad sofern der Zeitwert mindestens 40 % betrug.

Wertanpassung:

Wenn Sie nicht etwas anderes beantragt haben, ist Ihre Haushaltsversicherung mit der Wertanpassungsklausel ausgestattet.



Achtung:

Nach einem Schaden vermindert sich die Versicherungssumme um den ausbezahlten Betrag; automatische Unterversicherung für das restliche Versicherungsjahr! Um Unterversicherung zu vermeiden, sollten Sie für das laufende Versicherungsjahr diesen Betrag nachversichern. Durch spezielle Klauseln kann man dieses Risiko ausschalten!

Leistungen der Privathaftpflichtversicherung (automatisch in jeder Haushaltsversicherung inkludiert)

Werden an Sie als Privatperson aus den Gefahren des „täglichen Lebens“ oder als Wohnungsinhaber Schadenersatzansprüche aus Personen- oder Sachschäden gestellt, dann übernimmt Ihre Versicherung vorerst die Prüfung der Sach- und Rechtslage, d.h. **Sie bezahlt für Ihre Verteidigung auch nötigenfalls einen Rechtsanwalt – mit anderen Worten: Sie benötigen keine Rechtsschutzversicherung um Ansprüche, die gegen Sie gestellt werden abzuwehren!**

- ein Autofahrer behauptet, sie hätten sein KFZ mit Ihrem Einkaufswagen im Gelände eines Lebensmittelgroßhandels beschädigt
- Sie kommen beim Snowboarden zu Sturz und verletzen einen anderen Schiefahrer – dieser verlangt in der Folge Schmerzensgeld, die Sozialversicherung regressiert den Krankenhausaufenthalt, der bereits gebuchte Urlaub des Verletzten fällt ins Wasser
- Beim Windsurfen übersehen Sie einen Schwimmer oder beschädigen das Board eines anderen Surfers oder gar ein Segelboot
- Beim Fußballspielen treffen Sie einen anderen Spieler so unglücklich mit dem Ball am Auge, daß dieser erblindet – haften Sie dafür? (Abwehr und Prüfung durch Anwälte der Versicherung die Ihnen zur Verfügung gestellt werden) Wenn ja – Zahlung einer Rente oder sonstigen Entschädigungsleistung an den Geschädigten
- Sie gehen mit Ihrem Kind einkaufen. Dabei wirft dieses versehentlich eine teure Vase im Geschäft um
- Ihre Kinder versuchen sich im Bemalen von fremden Autos

Es gibt eine Unmenge von Schadenbeispielen – die Haftung ist groß und laut Allgemeinbürgerlichem Gesetzbuch auch nach oben hin unlimitiert.

Im Rahmen der Pauschalversicherungssumme (Pauschal bedeutet, die VS gilt für Personen und/oder Sachschäden insgesamt) von 145.345,66 EUR (2, Mio ÖS) werden **ungerechtfertigte Ansprüche** in Ihrem Namen **abgewehrt**, (siehe oben – Rechtsanwalt) **gerechtfertigte befriedigt**. Übrigens, es sollten unbedingt höhere Deckungssummen versichert werden. Mindestens 363.364,-- EUR (5 Mio ÖS), zu empfehlen aber 1.017.419,60 EUR (14 Mio ÖS.) (Bitte prüfen Sie den Poliztext.)



Mitversichert in der Privathaftpflichtversicherung sind:

Der mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebende **Ehegatte bzw. Lebensgefährte** (Meldung im selben Haushalt ist nicht erforderlich, eine Lebensgemeinschaft kann beispielsweise durch Zeugen bestätigt werden) und minderjährige **Kinder (d.h. bis 18 Jahren bei den gängigen Angeboten, bis 25 Jahre sofern die Kinder noch über kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen und noch in der Wohnung leben)**, aber auch **Hausangestellte (in dieser Eigenschaft)**.

Nicht versichert in der Privathaftpflicht sind insbesondere:

- Die Gefahren einer betrieblichen, beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, (hier gibt es Berufshaftpflichtversicherungen) der Jagd, (Jagdhaftpflichtversicherung) der Haltung von Hunden, (einige Haushaltsversicherer haben einen Hund prämienfrei mitversichert) der Haltung und Verwendung von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgeräten (wie z. B. Hängegleitern), Kraftfahrzeugen und Motorbooten sowie der Haltung von Elektro- und Segelbooten
- Schäden, die man selbst erleidet
- Schäden, die vom Versicherten an fremden Sachen während ihrer Bearbeitung, Benützung, Verwahrung oder Beförderung verursacht werden (mitversichert in der Klausel „erweiterte Privathaftpflicht“ – unbedingt empfohlen!)
- Schäden, die nahen Familienangehörigen zugefügt werden (mitversichert in der Klausel „erweiterte Privathaftpflicht“ – unbedingt empfohlen!)
- Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

Versicherung von Kunstgegenständen – Deckungslücke in der Haushaltsversicherung

Bei Sachen von historischem oder künstlerischem Wert, bei denen die Alterung im Allgemeinen zu keiner Entwertung führt, **wird der Verkehrswert vergütet**. Ein persönlicher Liebhaberwert kann nicht berücksichtigt werden.

Hier ist der Abschluß einer Kunstversicherung anzuraten!

Stellen Sie sich nur vor, Ihr wertvolles Bild fällt zu Boden und reißt ein! Dies ist kein in der Haushaltsversicherung gedecktes Ereignis! Selbst in der Allrisk Versicherung (siehe oben) Deckungslücke, da Liebhaberwerte nicht gedeckt sind! Richtig versichert nur im Rahmen der Kunstversicherung!



Ich möchte meine Haushaltsversicherung kündigen! Wie geht man dabei vor?

Erklärung des Begriffes Hauptfälligkeit: Beginn der Versicherung 01.01.2000 Ablauf 01.01.2010. Die Hauptfälligkeit ist der 01.01. Dies ist dann auch der Stichpunkt für eine etwaige Kündigung.

Nur: wie kommt man aus einem 10 Jahresvertrag heraus? Mit welchen Konsequenzen muß man rechnen? Welche Fristen sind einzuhalten?

Da auf der zuletzt gültigen Polizze meist der Beginn der letztgültigen Wertanpassung hervorgeht, läßt dies keinen Rückschluß zu, wann der ursprüngliche Beginn war. Wenn Sie die Erstpolizze nicht mehr haben, rufen Sie einfach bei Ihrer Gesellschaft an und fragen Sie nach dem seinerzeitigen Beginn und gegebenenfalls nach der Hauptfälligkeit. Kündigungen sind stets eingeschrieben aufzugeben. Zur Wahrung Ihrer Frist genügt das Absenden und nicht das Einlangen beim Versicherer!

Abschluß vor dem 01.04.1994:

Bis dahin war es den Versicherern gestattet, Kunden mit 10Jahresverträgen an sich zu binden! Diese können zwar mit einer Frist von 6 Monaten zur Hauptfälligkeit gekündigt werden, ich rate aber eher davor ab, weil der Versicherer für jedes abgelaufene Jahr den zu unrecht genossenen Dauerrabatt in Höhe von 12,5 % nachverrechnet und ein Ausstieg daher teuer kommt. Achtung wenn Sie einen Treuerabatt genießen: dieser beträgt meist 30 % und wird dann zurückverlangt. Nach Ablauf der 10 Jahre verlängert sich jeder

Versicherungsvertrag um jeweils ein weiteres Jahr. Dann ist der Ausstieg zur Hauptfälligkeit problemlos möglich.

Beispiel: Beginn/Abschluß 01.03.1994 Ablauf 01.03.2004: Jahresprämie € 290,--

Die Kündigung muß spätestens am 01.09. per 01.03. (=Hauptfälligkeit) abgesandt werden.



Die Dauerrabattrückverrechnung beträgt in diesem Beispiel nach einer abgelaufenen Vertragslaufzeit von 8 Jahren: eine ganze Jahresprämie! Verhandeln Sie mit Ihrer neuen Versicherung die Übernahme dieses Dauerrabattes aus!

Kündigungsformular

Absender:

Empfänger

Datum

EINSCHREIBEN

Betreff: Polizzen Nummer:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes kündige ich im Namen sämtlicher Miteigentümer gegenständlichen Vertrag per..... (Hauptfälligkeit)

Mit der Bitte um Zustellung eines entsprechenden Stornodokumentes verbleibe ich bis dahin

mit freundlichen Grüßen

Abschluß nach dem 01.04.1994:

Die Bindung des Versicherungsnehmers an die Gesellschaft darf nur mehr 3 Jahre lang sein. Den Gesellschaften ist es aber weiterhin gestattet, 10 Jahresverträge mit entsprechenden Dauerrabatten zu verkaufen! Die meisten Gesellschaften tun dies auch. Schauen Sie auf Ihrer Polizza nach, ob Sie einen 3 Jahres, Jahres oder 10 Jahresvertrag haben!

Sie können somit frühestens nach Ablauf des 3. Jahres bzw. jedes darauffolgende Jahr kündigen. Kündigungszeitpunkt ist wieder die Hauptfälligkeit (siehe oben) Kündigungsfrist 1 Monat. Zur Wahrung der Frist genügt das Absenden der Kündigung. Auch hier ist die Problematik der Dauerrabattrückforderung gegeben. Verhandeln Sie mit Ihrer neuen Versicherung die Übernahme des DR aus!

SELSA Intelligence AG für Internet, neue Medien und E-Commerce Fb: FN 203425f A-8010 Graz, Heinrichstrasse 27 / 1, Tel.: +43-316-33 83 70 Landesgericht für ZRS Graz Fax: +43-316-33 83 70-33, E-Mail: office@chegg.net
Bankverbindung: Versicherungsmakler gem. § 124 Z. 18 der GewO 1994 Creditanstalt Graz
www.chegg.net . Ein Internetportal der SELSA Intelligence AG BLZ 11870; KoNr. 0482/4870200



Kündigungsformular: wie oben

Sie haben die Kündigungsfrist übersehen:

Kein Problem: Vermerken Sie am Kündigungsformular den § 6 Konsumentenschutzgesetz. Schon geht die Kündigung durch! (Der § 6 sagt aus, daß Sie die Gesellschaft vor Ablauf Ihrer Kündigungsfrist von den Folgen hätte informieren müssen. Da dies keine Gesellschaft macht und auch der Hinweis auf der Polizza nicht genügt, geht's mit diesem §en!)

Kündigungsmöglichkeit Wohnungswechsel?

Unter dem Punkt „Wo gilt die Versicherung“ in Ihren Bedingungen steht:
„Bei einem Wohnungswechsel **innerhalb Österreichs** ist der Wohnungsinhalt auch **während des Umzuges und dann in der neuen Wohnung versichert, wenn der Vertrag nicht vor Beginn des Umzugs und mit Wirkung auf den Tag vor dem Umzug schriftlich gekündigt wird.**“ (Als Zeitpunkt für den Wohnungswechsel gilt die Ummeldung – Nachweis neuer Meldezettel)

Achten Sie bitte im Fall einer Kündigung darauf, daß Ihnen der Versicherer Dauerrabatte vorschreibt!

Sie ziehen in eine andere Wohnung, wo bereits eine Haushaltsversicherung besteht:

Hier können Sie wegen **Doppelversicherung** kündigen. Es muß der „jüngere Versicherungsvertrag“ (vergleichen Sie die beiden Abschlußzeitpunkte – gegebenenfalls bei Ihrer Gesellschaft den Abschlußzeitpunkt erfragen) kündigen.

Dem „jüngeren“ ist somit die Kündigung vorzulegen, selbstverständlich unter Vorlage der „älteren Polizza“. Auch hier erfolgt durch die Kündigung eine Vorschreibung des zu unrecht genossenen Dauerrabattes.